

ARIM[®] Vermittlervereinbarung 2014

Für Private im Nebenamt

Academy of Risk and Insurance Management, ARIM[®]

ARIM[®] möchte mit diesem Konzept, als Primärziel, das schnelle Wachstum der Akademie fördern. Alle die sich für ARIM[®] in positiver und fairer Art und Weise einsetzen, sollen dafür auch grosszügig belohnt werden.

Als Sekundärziel streben wir eine schnelle Arbeitsmarktverbreitung des Titels:

Dipl. Risk Manager ARIM[®] - ARIM[®]

im vorerst deutschsprachigen Raum an, Übersetzungen und neue Sprachregionen sollen folgen. Der Mensch steht im Zentrum von ARIM[®]. Es sind Menschen, die ARIM[®] gross machen. ARIM[®] ist die Organisation, die Menschen dient, bemerkenswerte Leistungen zu erbringen.

ARIM[®] die Akademie für Jung und Alt, mit Herz und Verstand.

ARIM[®] legt grössten Wert auf Fairness und gute Zusammenarbeit. Dieses Ziel glauben wir mit nachstehenden Bedingungen für alle erreicht zu haben.

Begriffe:

- Ein nebenamtlicher Vermittler (es sind auch Frauen darunter zu verstehen), im weiteren Vermittler genannt, ist eine urteils- und handlungsfähige Person nach privatem Recht, wie ZBG oder BGB und analoge, welche Dritten (urteils- und handlungsfähige Personen nach privatem Recht, wie ZBG oder BGB und analoge) ein Studium bei ARIM[®] empfiehlt, diese Dritte bei ARIM[®] **per e-mail als potentielle Studenten** unter ihrem Vermittler-Code **anmeldet** und es aufgrund ihrer Empfehlung zum Abschluss eines Studienvertrages kommt.
 - Der Vermittler ist in der Gestaltung seines Untervermittlernetzes frei. **Er hat auf Fairness zu achten.** ARIM[®] behält sich das Interventionsrecht und Recht auf Ablehnung von Vertriebsnetzen ausdrücklich vor. ARIM[®] vergütet keine gesonderten Aufwände, Kosten und/oder Spesen irgendwelcher Art zur Finanzierung solcher Untervertriebsnetze.
- Antragsteller zur Studienaufnahme bei ARIM[®] wird nachstehend als Student bezeichnet.
- Vermittler ist eine Person, welche ARIM[®] für ein Studium empfohlen hat und es aufgrund dieser Empfehlung zum Antrag auf Studienaufnahme durch den Studenten gekommen ist.
- Academy of Risk and Insurance Management wird nachstehend ARIM[®] genannt.
- Ein Studienvertrag ist die Vereinbarung mit dem Studenten, aufgrund seines Antrages zur Studienaufnahme bei ARIM[®] **und** dessen Erfüllung aller Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Vermittlungsprovision: Sie umfasst die Entschädigung für Bemühungen des nebenamtlichen Vermittlers für ARIM[®], dieser Studienverträge (Studenten) zu vermitteln. Es gelten die separaten ARIM[®]-Provisionsrichtlinien. Neben der Provision werden keinerlei weitere Vergütungen gewährt.
- Provisionsstorno: Wird ein vermittelt Studienvertrag aufgehoben und Gebühren an den Studenten rückvergütet, kürzt sich die Provision in selbem Verhältnis.
- Vermittlung von Organisationen und/oder Institutionen wird mit dem Vermittler bezüglich Entschädigung getrennt und individuell vereinbart und ist nicht Gegenstand dieser Vermittlervereinbarung.
- Vermittlung ganzer Gruppen werden als mehrfache Einzelvermittlung behandelt.
- Ein Vermittler-Konflikt besteht dann, wenn mehrere Vermittler Anspruch auf denselben potentiellen Kandidaten erheben. ARIM[®] unterstützt schlichtend in diesen Fällen, behält sich aber das Vetorecht ausdrücklich vor und entscheidet abschliessend nach objektiver Sachlage. ARIM[®] orientiert im offenen Dialog die Betroffenen. Betreffend dieses Rechtsgeschäft gilt der Datenschutz als aufgehoben. Die Streitparteien verzichten ausdrücklich auf den Datenschutz. Mehrere Vermittler dürfen sich mit Einverständnis von ARIM[®] die Provision teilen. Es bedarf der vorgängigen Vereinbarung der Beteiligten, welche nachträglich nicht mehr angefochten werden kann, vorbehalten bei Sanktionen.
- Meldet ein Vermittler eine definierte Gruppe als Vielzahl potentieller Kandidaten an, wird jeder Kandidat aus dieser Gruppe als Einzelvermittlung behandelt. Durch die Anmeldung der Gruppe sichert sich der Vermittler lediglich den Anspruch auf Provision aller potentiellen Kandidaten aus dieser Gruppe. Missbräuchliche Gruppenanmeldung liegt dann vor, wenn ein anderer Vermittler mehr Kandidaten melden könnte, als es der „Anspruch reservierende“ Vermittler tatsächlich tut. ... wenn kein effektiver Bezug zur Gruppe besteht, der eine tatsächliche Vermittlertätigkeit vermuten lässt. ...wenn ein Vermittler Ansprüche aus der Gruppe schon vor Kontaktaufnahme (Akquisition der Gruppe) vorsorglich unter seinem Code reservieren lässt.
 - Anmelden von potentiellen Kandidaten und Gruppen bilden keinen Rechtsanspruch, der einklagbar ist. ARIM[®] ist im Zweifelsfall um eine faire Zuweisung besorgt.
 - Meldet ein Vermittler eine definierte Gruppe als Vielzahl potentieller Kandidaten an, wird jeder Kandidat aus dieser Gruppe als Einzelvermittlung behandelt. Durch die Anmeldung der Gruppe sichert sich der Vermittler lediglich den Anspruch. Missbräuchliche Gruppenanmeldung liegt dann vor, wenn ein anderer Vermittler mehr Kandidaten melden könnte, als es der „Anspruch reservierende“ Vermittler es tut.
 - Provisions-Weitergabe: Diese besteht, wenn der Vermittler nur als Strohmann fungiert und eine dritte Person, in Tat und Wahrheit, die ganze oder teilweise Provision einstreicht.
 - Vermittler-Status: Der Vermittler ist weder organisatorisch, noch wirtschaftlich, noch in Form irgendeines Arbeitsverhältnisses mit ARIM[®] verbunden. Er darf nicht im Namen von ARIM[®] auftreten, handeln, Absprachen irgendwelcher Natur abgeben und/oder sonst ARIM[®] irgendwie verpflichten und/oder durch irgendwelche eigenen Aktivitäten in Haftung setzen. Der Vermittler, ob natürliche oder juristische Person, tritt immer in eigenem Namen auf und gibt sich vor, während und nach der Vermittlung und/oder dem Versuch dazu, gegenüber dem potentiellen Studenten immer als diese natürliche oder juristische Person zu erkennen.

Der Vermittler achtet insbesondere auf seinen und ARIMs guten Ruf. Ein Verschleiern der eigenen Identität des Vermittlers betrachten wir unter anderem als unlauteres Handeln.

- **Sanktionen:** Unlautere Vermittler (bei **Versuch und/oder Begehen** der ungerechtfertigten Bereicherung, Täuschung, Irreführung, Übervorteilung, Ausnützen von Notlagen und ähnliches Verhalten mit niedriger Gesinnung):
 - werden von ARIM[®] sofort ausgeschlossen,
 - mögliche Provisionsansprüche verfallen augenblicklich mit dem Ausschluss und
 - werden zum Zwecke des „Sozialen Engagements“ dem Stipendien-Fonds von ARIM[®] zugeführt. (So kann der Sache noch etwas Gutes abgewonnen werden.)
 - Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, ARIM[®] entscheidet abschliessend.
- **Jeder Vermittler erklärt sich mit diesen Sanktionen, zum Schutze aller Beteiligten, bei Annahme des Vermittler-Code einverstanden.**
- Die Vermittlervereinbarung kann jederzeit gekündigt werden. Pendente Provisionsansprüche bleiben trotz Kündigung gewährt. (Ausnahme Sanktionen)
- **Gerichtsstand** ist der Ort, an dem der Rechtsweg beschriftet wird. Für diese Vereinbarung ist er: Zürich, Schweiz

Voraussetzungen:

1. **Der Vermittler** muss bei ARIM[®] um einen **Vermittler-Code** nachsuchen und bei Provisionsanspruch diesen auch haben. Der Vermittler hat **keine Mindestauflagen**, um einen Vermittler-Code anzufragen. Der Vermittler kann unbesehen andere Vermittlungstätigkeiten für Dritte ausüben, auch in direkter Konkurrenz zu ARIM[®], wobei diese dann bei ARIM[®] keinen Provisionsanspruch auslösen.
2. **Der Vermittler-Code** wird von ARIM[®] bei der ersten Anmeldung eines potentiellen Kandidaten automatisch zugewiesen und unter diesem Code werden alle weiteren potentiellen Kandidaten geführt werden.
3. Bei der Vermittlung handelt es sich um Vermittlung von **Studienverträgen**.
4. Die **Vermittlungsprovision** gilt als verdient, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die **Studiengebühr** ist auf den Namen des Antragstellers zur Studienaufnahme bei ARIM[®] **vor Studienantritt vollumfänglich einbezahlt** worden.
 - b. Der Studienvertrag wurde nicht Widderrufen und der Student ist nicht von diesem während der Laufzeit des Studiums zurückgetreten, wodurch eine volle oder teilweise Gebühren-Rückvergütung ausgelöst wurde. (Stornierung des Studienvertrages ganz oder teilweise)
 - c. Es darf sich nicht um einen Studienvertrag handeln, der durch ARIM[®] finanziell gefördert wurde (soziales Engagement).
 - d. Es darf sich nicht um einen Studienvertrag handeln, den ein Student in wirtschaftlich schwieriger Lage an einen neuen Studenten in Rechten und Pflichten weiterverkauft.

- e. Es darf sich nicht um Vermittlungen zum lediglichen Zweck der Gebührensenkung für den Studenten handeln. (Provision ganz oder teilweise dem potentiellen Kandidaten versprechen und/oder abgeben. Niemand darf zum Abschluss eines Studienvertrages beschwätzt und/oder bedrängt werden! Solche Verträge sind in der Regel Storno-Verträge und verursachen nur Arbeit und Ärger für alle Beteiligten, bitte dringend davon Abstand nehmen.)
5. Wünscht ein Vermittler seine Provision oder Teile davon direkt einem Studenten zukommen zu lassen, ist das folgendermassen problemlos möglich.
- a. Der Vermittler deklariert dies bereits in der E-Mail Anmeldung des potentiellen Kandidaten und bestimmt gleichzeitig den Betrag, den er nicht als Provision wünscht, **sondern als Gönner-Stipendium** via Gönnerkonzept zuwenden will. Mit der Provision oder dem genannten Teil davon wird dann gemäss Gönner-Konzept mit diversen Wahlmöglichkeiten verfahren und von ARIM[®] direkt verrechnet unter Benennung des Gönners oder anonym, ganz wie es in der Gönneranmeldung gewünscht wird. Entgegen dem Standard-Antwort-Mail erfolgt keine Zustellung des Einzahlungsscheines zur Einzahlung des Gönnerbetrages, dieser liegt uns dann in Provisionsform insofern vor, als dass wir die Studiengebühr um den Gönnerbeitrag senken werden. Ist der Studienvertrag mit verbleibender Restsumme voll einbezahlt, gilt er als erfüllter Studienvertrag.
 - b. Die Wandlung der Provisionen in Gönnerbeiträge zu Stipendienzwecke kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.
 - c. Die Provisions-Weitergabe ist nicht erlaubt. Ausnahme, mehrere gemeldete Vermittler teilen sich vorgängig die potentielle Provision auf. Nachträgliche Auseinandersetzung über Anspruchsanteile werden durch ARIM[®] dahingehend sanktioniert, dass die gesamte zur Debatte stehende Provision dem Stipendien-Fonds zugewiesen wird. Streiterei lohnt sich also in keinem Falle.
 - d. Der Vermittler anerkennt gegenüber ARIM[®] seine Auskunftspflicht.
6. Der Vermittler muss den Studenten vor Abschluss des Studienvertrages bei ARIM[®] als von ihm **potentiellen** Kandidaten zum Studienvertrag per E-Mail anmelden.
7. Der Vermittler kann **keine Anmeldungen rückwirkend** nach Abschluss (Antragstellung des Studenten) bei ARIM[®] eingeben.

Vermittlungsprovision:

- **Pro Studienvertrag beträgt die Provision CHF 1'000.-**
- Überweisungskosten gehen zu Lasten des Vermittlers
- Es werden keine weitere, dem Vermittler entstandene Aufwands- und/oder Unkostenvergütungen irgendwelcher Art entschädigt.
- Die Provision ist spätestens mit Ablauf des Studiums voll verdient.
- Storno bei vorzeitiger Aufhebung des Studienvertrages und Teilkonsumation des Studiums:
 - Im 1. Semester (6 Monate ab Beginn Studienvertrag) Provisionsstorno: 2/3 der Provision
 - Im 2. Semester (12 Monate ab Beginn Studienvertrag) Provisionsstorno 1/3 der Provision
 - Im 3. Semester Provisionsstorno entfällt
 - Wird das Studium in 1 Jahr abgeschlossen, verkürzt sich die Stornozeit auf den Zeitpunkt der bestandenen Diplomprüfung. Auf Nachgebühren für Prüfungswiederholungen besteht **kein Provisionsanspruch**.
 - Im Falle eines Studienunterbruches (Beobachtungsfrist von 1 Jahr aus gesundheitlich nachgewiesenen Gründen) verlängert sich die Stornozeit um das Beobachtungsjahr.
 - In jedem Falle stehen dem Vermittler nur die jeweiligen, anteiligen Provisionsansprüche der effektiven netto verbleibenden Gebühreneinnahmen von ARIM[®] aus dem von ihm vermittelten Studienvertrag zu, der vorzeitig aufgehoben worden ist. Die Provision wird in Schritten von jeweils 1/3, aufbauend bis 3/3 verdient. Zwischentaxierungen gibt es keine.
 - Die Stornodauer beträgt 14 Monate ab Beginn des Studienvertrages, zuzüglich allfällig anwendbaren Länderrechts über Weiterbildung durch Online-Studium mit physischem Diplomabschluss und der Widderrufs- und Rücktrittfrist bei Fernabsatzverträgen.
- Für die Provisionsverteilung in einem Untervermittlernetz kann ARIM[®] nicht angerufen werden.
- Provisionen für Organisationen/Institutionen werden separat geregelt.
- Ein Provisionsstorno ist vom Vermittler innert 30 Tage ab Kenntnisnahme durch den Vermittler an ARIM[®] zurückzuzahlen.

Mit der ersten Anmeldung eines potentiellen Kandidaten und der damit verbundenen automatischen Vergabe des Vermittler-Codes erklärt sich der Vermittler mit den oben genannten Bedingungen in vollem Umfang einverstanden und sie gelten als von diesem angenommen.

Änderungen der Bedingungen oder einzelnen Bestandteilen daraus bleiben vorbehalten. Alte Rechte an bereits verdienten Provisionen und Provisionen in der Stornozeit bleiben trotz Änderung **in vollem Umfang gewahrt**. Änderungen betreffen dann erst Abschlüsse, die nach der Änderung erfolgt sind.

Wallisellen, Schweiz, der 1.1.2014

Academy of Risk and Insurance Management, ARIM[®]

ARIM[®] die Akademie für Jung und Alt, mit Herz und Verstand.